

Ein Rechtsanwalt im Unrechtsstaat

Hans Calmeyer – zu Unrecht vergessen! *

Prof. Dr. iur. Dres. h.c. Bernd Rütters, Konstanz

Rechtsanwalt Hans Calmeyer ist ein Mensch, der sich einfachen Erklärungsmustern bis heute beharrlich entzieht. Calmeyer (geboren 1903) war Mitglied eines Freikorps und am Münchener Hitlerputsch beteiligt. Seit 1930 Rechtsanwalt, verhängten die Nazis gegen ihn 1933 ein Berufsverbot wegen „Betätigung im kommunistischen Sinne“. Seine Zulassung erhielt er zehn Monate später zurück, nachdem er Mitglied nationalsozialistischer Verbände wurde. Parteimitglied war er nie. Im Zweiten Weltkrieg wird er auf eigenen Antrag an das „Reichskommissariat für die besetzten niederländischen Gebiete“ abkommandiert und dort zu einem Chefbeamten der staatlichen Judenverfolgung. Er war zuständig für die Frage: Wer ist Jude und muß ausgesondert werden? Der Autor schildert „das stille Heldentum des Rechtsanwalts Calmeyer“, der in dieser Funktion nachweisbar Tausende von Juden vor der Deportation rettete. Zugleich zeigt der Autor, daß die möglichen Handlungsformen des Widerstands so vielfältig und verschieden wie die Beweggründe und Mittel derer sind, die sich zur Auflehnung gegen herrschende Unrechtssysteme entschließen.

Auf dem 57. Deutschen Anwaltstag vom 25. bis 27. Mai 2006 in Köln erinnert eine Ausstellung an Hans Calmeyer (siehe Seite 332 in diesem Heft).

* Der Beitrag ist eine ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Autor am 9. Dezember 2005 im Rahmen eines Festaktes aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im DAV (Landesgruppe Nordrhein-Westfalen) gehalten hat.

I.

Die zutreffende Erinnerung an das Geschehen in zwei deutschen totalitären Diktaturen ist schwierig. Wer sich erinnern *will*, und das sind oft wenige, der muß gegen den Strom schwimmen, gegen den Strom des Vergessens und gegen den des Verdrängens. Andererseits gilt: Wer sich nicht oder falsch erinnert, den bestraft die Zukunft.

Das betrifft auch die Erinnerung an Personen und Strategien des Widerstandes in allen Lebensbereichen der deutschen Unrechtssysteme. Bekannt sind Namen wie von Stauffenberg, von Witzleben, von Tresckow, von Trott, von Moltke beim 20. Juli 1944, von Galen, Niemöller, Bonhoeffer, Delp bei den Kirchen, Julius Leber und Wilhelm Leuschner bei den Gewerkschaften. Neben dem kollektiv organisierten, sei es politischen, sei es militärischen Widerstand, der auf die Beseitigung des Regimes gerichtet war, gab es den individuellen Widerstand einzelner, die sich, wie etwa Wehrdienstverweigerer oder Männer und Frauen der Kirchen, den Forderungen eines von ihnen als verbrecherisch erkannten Regimes offen entzogen und entgegenstellten. Eine spezielle Form des individuellen Auflehns gegen den Terror des totalitären Staates war der sog. *Rettungswiderstand*. Er richtete sich auf den Schutz gefährdeter Menschen. Sein Ethos war nicht geringer, zumal er von den Machhabern mit ähnlich brutalen Sanktionen geahndet wurde.

Meist waren es einfache Menschen, die, irgendwo eingebunden in den totalitären Staatsapparat, die organisierten Verbrechen und Massenmorde der Machthaber gezielt zu unterlaufen versuchten: Beamte und Angestellte, die vor drohenden Verhaftungen warnten, Männer und Frauen, die Juden Unterschlupf gewährten, Militärs und Polizisten, sogar SS- und Gestapo-Angehörige, die Mordbefehle umgingen und Verbrechen verhinderten oder dokumentierten. Dabei wird oft übersehen, daß der Widerstand insgesamt in allen Gesellschaftsschichten überwiegend nicht eine Sache der *großen Namen*, sondern der sog. *kleinen Leute* war, die hier ihre Größe zeigten; in den Kirchen der Kapläne, Nonnen und Pfarrer, die für ihre Überzeugung Gefängnishaft, Zuchthaus und Konzentrationslager in Kauf nahmen. Bischöfe waren die Ausnahmen. In der Wehrmacht waren es Eidverweigerer, Soldaten, Unteroffiziere, Leutnants und

Hauptleute, die Mordbefehle verweigerten oder ihr Leben bei Attentatsversuchen aufs Spiel zu setzen bereit waren (von Kleist, von dem Bussche, Klausling). Generäle oder gar Feldmarschälle waren eher selten darunter.

*Der Widerstand war nicht eine Sache der großen Namen,
sondern der kleinen Leute, die hier ihre Größe zeigten*

Wer kennt noch Namen der Namenlosen? Tausende von Unbekannten aus allen Schichten. Auch Juristen waren darunter, Richter, Verwaltungsbeamte und Anwälte. Da heute die 'Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht' ihr 50jähriges Jubiläum feiert, ist es angemessen, an einen solchen Rechtsanwalt zu erinnern.

Eine Vorbemerkung zur Rolle der Anwälte in Staat und Gesellschaft:

Sie sind Teil des jeweiligen Rechts- und Staatssystems, prägen es mit und werden von ihm geprägt. Als „Organe der Rechtspflege“ haben sie sich seit langem selbst definiert. Das deutet eine vorgegebene enge Verknüpfung mit dem jeweiligen Justizsystem, also mit der herrschenden politischen Ordnung und ihren Grundwerten an. Die Abhängigkeit der Anwälte von diesem System ist zwar von der der beamteten Richter und Staatsanwälte verschieden. Ein Irrtum wäre aber die pauschale Annahme, Anwälte seien, zumal in totalitären Systemen, eine völlig systemunabhängige, „freie“ Berufsgruppe.

*Ein Irrtum wäre die pauschale Annahme, Anwälte seien eine
völlig systemunabhängige „freie“ Berufsgruppe*

Die jüngere deutsche Geschichte lehrt das Gegenteil. Ihre Rolle als „Organe der Rechtspflege“ sichert ihnen in allen politischen Systemen die besondere Aufmerksamkeit der Systemträger. Die Rechtspflege ist ein maßgeblicher Sektor der Staatsgewalt. Aus der Sicht des Staates muß daher eine systemverträgliche Organisation und Ausübung der

Anwaltsberufe gewährleistet sein. Für totalitäre Systeme gilt das in besonderer Weise. Aus der DDR gibt es dafür eindrucksvolle Selbstzeugnisse früher führender Anwälte, etwa des langjährigen Vorsitzenden des Rates der sozialistischen Anwaltskollektive in der DDR, Friedrich Wolff,¹ oder des Abwicklers der Menschenhandelsgeschäfte der DDR, Wolfgang Vogel.

II.

Zu erinnern ist heute an eine Geschichte, die abenteuerlich, ja unglaublich klingt, ähnlich wie die Oskar Schindlers, der als Parteimitglied und Leiter einer Fabrik in Krakau während des Krieges mehr als 1200 jüdische Zwangsarbeiter unter Einsatz seines Lebens und seines Vermögens mit Fälschungen und Tricks vor dem sicheren Tode bewahrt hat. Zeitzeugen hatten ihn zuvor als Glücksspieler, Trinker, Frauenheld und Kriegsgewinnler charakterisiert.

Unser Mann heißt Hans Georg Calmeyer, geboren 1903 in Osnabrück als Sohn eines Richters, später Senats- und Vizepräsidenten am OLG Naumburg. Er studiert Jura in Freiburg, Marburg und München, ist als Mitglied eines rechtsnationalen Freikorps der sog. Schwarzen Reichswehr am Münchener Hitlerputsch vom 9. November 1923 beteiligt. 1925 Referendar-Examen in Jena mit „gut“, ein exzellenter Jurist; 1930, also nicht mit Überstürzung, Assessor-Examen in Celle. Im Januar des Jahres heiratet er Ruth Labusch, Tochter aus einem großbürgerlichen Haus in Dresden. Im September wird der Sohn Peter geboren. Kurze Zeit arbeitet er bei der Staatsanwaltschaft in Halle / Saale. Noch im selben Jahr läßt er sich als Rechtsanwalt in seiner Heimatstadt Osnabrück nieder. Die junge Familie bewohnt eine repräsentative Villa in bevorzugter Lage.

Calmeyer ist zu keiner Zeit ein Kind von Traurigkeit. Schon seit den zwanziger Jahren ist er Mitglied des ADAC und fährt ein auffällig-schnittiges rotes Cabriolet. Nach den Berichten seiner Zeitgenossen war er ein Bohème-Typ, trug auffällige große Hüte,

¹ Vgl. die Zitate bei B. Rüthers, Die Wende-Experten, 2. Aufl., München 1995, S. 212-214; ferner Friedrich Wolff, Einigkeit und Recht – Die DDR und die deutsche Justiz, 2. Aufl., Berlin 2005.

pfliegte Kontakte zum Theater und war erkennbar auf Wirkung bedacht.²

*Unser Mann heißt Hans Georg Calmeyer ...
er ist zu keiner Zeit ein Kind von Traurigkeit*

Zum Verständnis seines Persönlichkeitsbildes gehört vielleicht auch der Hinweis auf seine lockere Auffassung von ehelicher Treue. Schon Ende der dreißiger Jahre hatten sich die Eheleute Calmeyer zunehmend auseinandergelebt. Frau und Sohn fuhren regelmäßig allein in den Urlaub. Er hatte mehrfach wechselnde Affären mit jüngeren Frauen. Der Schein einer bürgerlichen Ehe wurde allerdings von beiden Seiten immer aufrechterhalten. Aus einem Verhältnis mit einem weiblichen Lehrling wurde ihm 1953 sein zweiter Sohn Michael geboren. Die Ehe blieb bis zu Calmeyers Tod 1972 bestehen, obwohl sich ihre Zerrüttung später auch im öffentlichen Verhalten beider Eheleute spiegelte.

Nach der Machtergreifung bekommt er zunächst Schwierigkeiten. Am 8. August 1933 wird ihm, wie 117 anderen Anwälten in Preußen, wegen „Betätigung im kommunistischen Sinne“ die Zulassung entzogen. Ihm wird vorgeworfen, einen jüdischen Lehrling beschäftigt und „mit Kommunisten sympathisiert“ zu haben. Calmeyer verteidigt sich: Er betont den Fleiß und das fachliche Können seines Lehrlings. Auch habe er zwar Mandate von Mitgliedern der kommunistischen Partei übernommen. Das bedeute aber nicht, daß er sich mit deren politischen Zielen identifiziere. Während des Berufsverbots trägt seine Frau als Klavierlehrerin zum Unterhalt der Familie bei.

Im Mai 1934 erhält er, nach zehn Monaten, die Zulassung als Anwalt zurück, nachdem er im März dieses Jahres in das NSKK („Nationalsozialistisches Kraftfahrerkorps“) eingetreten ist. Im September 1934 wird er Mitglied des „Bundes Nationalsozialistischer

² Die ausführlichste Quelle zur Person und zum Wirken von H. Calmeyer ist das Buch von Mathias Middelberg, *Judenrecht, Judenpolitik und der Jurist Hans Calmeyer in den besetzten Niederlanden 1940-1945*, Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte, Band 5, V&R unipress, Göttingen 2005. (ISBN 3-89971-123-8)

Deutscher Juristen“. Beide Schritte entsprechen dem Sog und Druck der Zeit. War man schon nicht Parteimitglied der NSDAP, so war der Beitritt zu solchen Massenorganisationen das erforderliche Minimum der Anpassung, um im „Dritten Reich“ in öffentlichen Berufen weiterhin tätig sein zu können. 1938 tritt Calmeyer freiwillig dem sog. Flugwachkommando (Fluko) bei, einer militärisch organisierten und uniformierten Organisation gegen die Gefahren des bereits damals erwarteten Bombenkrieges. Parteimitglied wird er nie.

Im Mai 1934 erhielt Calmeyer nach zehn Monaten die Zulassung als Anwalt zurück – Parteimitglied wird er nie

III.

Am 10. Mai 1940 nimmt Calmeyer mit einer Luftnachrichtenkompanie am deutschen Einmarsch in die Niederlande teil. Von dort wird er auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 3. März 1941 an das „Reichskommissariat für die besetzten niederländischen Gebiete“ abkommandiert, angefordert vom ehemaligen Regierungsvizepräsidenten Dr. Carl Stüler, der aus seiner Heimatstadt Osnabrück stammt und dort die Hauptabteilung „Inneres“ leitet. Calmeyer wird unter ihm Leiter der Abteilung „Innere Verwaltung“. Zu ihr gehört auch das „Judenreferat“. Er wird damit zur Schlüsselfigur für die Gestaltung, Auslegung und Anwendung des sog. *Judenrechts* in den Niederlanden, speziell für die „Meldeverordnung“ Nr. 6 vom Januar 1941 (VO 6/41). Diese Verordnung war die gesetzliche Grundlage der gesamten Judenpolitik, besser Judenverfolgung, in den Niederlanden während der deutschen Besatzungszeit. Ihr Ziel war „die vollständige Erfassung des Judentums in den Niederlanden“. Innerhalb von vier Wochen nach ihrer Verkündung hatten sich sämtliche Personen mit jüdischen Vorfahren bei den zuständigen Gemeindeämtern zu melden. In einem umfangreichen Fragebogen war u.a. anzugeben, wie viele Großelternanteile der jüdischen Religion zugehörten oder zugehört hatten.

Er wird zur Schlüsselfigur für die Gestaltung, Auslegung und Anwendung des sog. Judenrechts in den Niederlanden

Nach den nun auch auf Holland anwendbaren Nürnberger Rassegesetzen von 1935 war für jeden Einzelfall nach den vier Großeltern zu entscheiden, ob es sich um „Volljuden“, „Halbjuden“ (Mischlinge 1. Grades), „Vierteljuden“ (Mischlinge 2. Grades) oder „Deutschblütige“ (deutschen oder artverwandten Blutes) handelte. Zweck dieser Vorschriften, besonders der genannten „Meldeverordnung“, war es, das Endziel vorzubereiten, nämlich die Niederlande „judenfrei“ zu machen.

Hier beginnt die Besonderheit, ja das Abenteuer des Lebens, manche meinen auch das stille Heldentum des Rechtsanwalts Calmeyer. Er avanciert unversehens zu einem Chefbeamten der staatlichen Judenverfolgung und Judenvernichtung in den Niederlanden. Er ist fortan maßgeblich zuständig für die Frage: Wer ist Jude und muß daher registriert und ausgesondert werden? Die von Calmeyer eingerichtete und geleitete Entscheidungsstelle über die Meldepflicht aus der Verordnung Nr. 6/41 beschäftigte zeitweilig mehr als ein Dutzend Mitarbeiter. Diese Abteilung entscheidet abschließend über die sog. Zweifelsfälle nach der Verordnung 6/41. Die Entscheidung wird nach wenigen Monaten, nämlich mit dem Beginn der „Enzlösung der Judenfrage“ ab Juli 1942 (Wannsee-Konferenz), zu einer Entscheidung über Leben und Tod der Betroffenen. Die Zahl der von ihr vorgenommenen „Abstammungsprüfungen“ wächst bis zum Herbst 1944 auf etwa 5700. Davon werden etwa 3700 „positiv“ entschieden. Die Beschwerdeführer werden nicht als „Juden“ eingestuft, sondern als „Arier“ oder „arische Mischlinge“ anerkannt.

Wer ist Jude? Hier beginnt – wie manche meinen – das stille Heldentum von Rechtsanwalt Calmeyer

Calmeyer vollbrachte zwischen 1942 und 1944 einen permanenten juristisch-taktischen, geradezu artistischen Hochseilakt. Die Aufgabe seiner Dienststelle war es, gebunden an das nationalsozialistische „Judenrecht“, alle Zweifelsfälle in Abstammungsfragen zu entscheiden. Was er dort sah, drehte ihn buchstäblich um. Es gelang ihm, für seine Dienststelle, welche die Abstammungsverfahren bearbeitete, nur solche Personen auszuwählen, die *seine*, die Judenvernichtung *ablehnende* Einstellung teilten.

Die niederländische Variante der Meldeorganisation für alle dort lebenden Juden funktionierte äußerlich fast reibungslos. Sie galt sogar aus der Sicht der NS-Behörden als mustergültig. Nur vereinzelt gab es „Fehlmeldungen“. Die meldepflichtigen Juden folgten ihr ganz überwiegend, weil sie Angst vor den angedrohten drastischen Strafen hatten. Außerdem konnte sich zunächst kaum jemand vorstellen, daß die harmlos erscheinende Registrierung die Vorstufe zu dem nachfolgenden Völkermord an allen europäischen Juden sein könnte.

Anders Hans Calmeyer, der den Zweck der lückenlosen Erfassung aller Juden früh erkannte. Umgeben von mißtrauischen Dienststellen der SS und der Gestapo gelang es ihm zunächst, in den Niederlanden eine spezielle Beweislastregelung für den Nachweis einzuführen, wer als Jude anzusehen war. Anders als im Reich hatte in Holland ein der jüdischen Abstammung „Beschuldigter“ ein *verfahrensrechtlich gesichertes Beschwerderecht*. Die Vertretung des Beschuldigten konnte von Rechtsanwälten wahrgenommen werden. Für diese Regelung hatte Calmeyer sich eingesetzt. Die Beschwerdeverfahren wurden zur Rettungschance vieler jüdischer Beschwerdeführer.

Nach der von *Calmeyer* initiierten und durchgesetzten Regelung konnte der Beschwerdeführer beweisen, daß er nicht Jude sei. Die „Entscheidungsstelle“ ließ unter seiner Leitung in großem Umfang Beweismittel zu, die, gemessen an den Maßstäben des Reichssippenamtes und der Gestapo, niemals hätten berücksichtigt werden dürfen. Lagen in einem Verfahren bereits Beweise einer jüdischen Abstammung vor, so ließ Calmeyer, entgegen allen Usancen im Reich, eine Vielzahl von möglichen Gegenbeweisen zu, etwa eidesstattliche Versicherungen, Gutachten, Verwaltungs- und Zivilklagen; sogar mündliche Abstammungsbekundungen jüdischer

Zeugen wurden anerkannt. Calmeyers „Entscheidungsstelle“ akzeptierte, entgegen der Kritik juristischer Kollegen im Reichskommissariat für die besetzten Niederlande,³ in großer Zahl auch Feststellungsurteile niederländischer Zivilgerichte in Abstammungsfragen, die für die Antragsteller günstig waren.

Calmeyers Dienststelle erregte von Anfang an das Mißtrauen der SS. Von Anfang an hatte sie Bedenken gegen das von Calmeyer konzipierte Abstammungsverfahren. Der „Judenreferent“ der Sicherheitspolizei SS-Sturmbannführer Rajakowitsch wollte die Frage, wer als Jude anzusehen war und wer nicht, durch die Sicherheitspolizei statt durch die Calmeyersche Dienststelle entschieden sehen.⁴ Mitte Juli 1942, als die planmäßigen Deportationen der Juden begannen, beschwerte sich der Befehlshaber der Sicherheitspolizei Dr. Harster bei Hans Calmeyer, daß die Aussiedlung erschwert werde, *weil immer mehr Juden auf eine Rückstellung vom Transport wegen laufender Abstammungsverfahren verweisen könnten.*⁵

Das Mißtrauen der SS-Behörden nahm stetig zu. Es wurde in Aussicht genommen, die „Calmeyerjuden“ sämtlich noch einmal zu überprüfen. Das sollte für alle zweifelhaften Abstammungsverfahren gelten.⁶

*Calmeyers Dienststelle erregte von Anfang
an das Mißtrauen der SS*

³ Schreiben des Kammergerichtsrates Seiffert, Hauptabteilung Justiz, vom 3. Juli 1942, NIOD, Archiv 25, 122 c.

⁴ Vermerk Rajakowitsch für Dr. Harster, den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den Niederlanden, vom 15.10.1941, NIOD, Archiv 77-85, 182 b.

⁵ Vermerk von Calmeyer „Anruf Oberführer Harster“ vom 16. Juli 1942, NIOD, Archiv 25, 151 h.

⁶ Vgl. den Vermerk der Angestellten Slottke vom 27. Mai 1943, NIOD, Archiv 77-85, 181 a; Bericht des BdS Dr. Schöngarth vom 5. Juli 1944 an den Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes sowie an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, NIOD, Archiv 77-85, 183 b u. BA, NS 2, 224, Bl. 8 ff.

Die Dienststelle Calmeyer war zudem bereit, auch *gefälschte* Unterlagen als Beweismittel zuzulassen, um zugunsten der Betroffenen entscheiden zu können. So akzeptierte sie etwa einen Meineid der Mutter von Camilla Spira, nach dem ihre als Schauspielerin berühmte Tochter nicht von ihrem jüdischen Ehemann, sondern aus einem „arischen Seitensprung“ stammte. Sie wurde so gerettet. Das geschah im Widerspruch zur Praxis des Reichssippenamtes⁷ und den Weisungen des Reichsinnenministeriums.⁸

Die Mitarbeiter Calmeyers halfen im übrigen sogar bei der Beschaffung und Herstellung falscher Beweismittel. So hat der Stellvertreter Calmeyers, H. Miessen, nach dem Bericht des nl. Anwalts Nijgh diesem Blanco-Personenstandsurkunden verschafft, die nach der Fälschung des Inhalts die vorgelegte Urkunde haben echter aussehen lassen.⁹

Calmeyer unterstützte die jüdischen Antragsteller nach Kräften, beriet sie auch in der Frage, welche Urkunden im Verfahren besser nicht eingereicht wurden. Im Umkreis der Dienststelle entstand, unterstützt durch niederländische Anwälte, Standesbeamte und Geistliche, ein regelrechtes „*Fälschernetzwerk*“ für Urkunden, die arische Abstammungen belegten.¹⁰ Es gab eigene Sachverständige zur Beschaffung alter Papiersorten und für die Herstellung historischer Tinten. Der niederländische Rechtsanwalt A.N. Kotting berichtet, daß er mit Blanco-Urkunden, gefälschten Taufbescheinigungen, Verlustanzeigen für Personalausweise und Blutgruppenkarten des Roten Kreuzes und gefälschten Stempeln gearbeitet habe, um die Antragsschriften in Abstammungssachen zu untermauern.¹¹ Der Rechtsanwalt J. van Proosdij sagt dazu später:

⁷ C.U. Frhr. v. Ulmenstein, Begriff und Nachweis der arischen Abstammung, Standesamtszeitung 20 (1936), S. 364.

⁸ Schreiben des RMI (Dr. Linden) vom 19.2.1943, zit. bei Seidler / Rett, Das Reichssippenamt entscheidet, München 1982, S. 196 f.

⁹ Nijgh, Genealogie gedurende bezetting, in: Centraal Bureau voor Genealogie, Liber Amicorum. Jhr. Mr. C.C. van Valkenburg, 1985, S. 219, 228; vgl. auch Cees Teutscher, NIOD, Doc. II, 1005 (Joden – afstammingsonderzoek), 25.

¹⁰ So Abel J. Herzberg, Kroniek der Jodenvervolging 1940-1945, Amsterdam 1978, S. 138 f.

¹¹ Schreiben von RA Kotting vom 24. August 1959, NIOD, Archiv 182 c.

*Auch gefälschte Unterlagen wurden als Beweismittel
zugelassen, um zugunsten der Betroffenen
entscheiden zu können*

„Ich habe Antragsschriften bei ihm eingereicht, von denen er wußte, daß sie falsch waren. Trotzdem half er in Hunderten von Fällen.“¹²

Die Rechtsanwältin Lya L.W. van den Dries berichtet, sie habe Calmeyer bei ihrer ersten Begegnung fünf Fälle vorgetragen, von denen nur einer „echt“ gewesen sei. Er habe vier dieser Fälle akzeptiert und dazu gesagt, *„daß ich ihn betrügen könne, soviel ich wolle, sofern ich es nur so anstellte, daß er keinen Ärger mit der Grünen Polizei bekäme“*.¹³

Auch der kritisch eingestellte Rechtsanwalt Dr. Benno Stokvis bestätigt, daß Calmeyer *sachkundig* betrogen werden wollte:

„Er wollte selbst an die Richtigkeit seiner Entscheidungen glauben. Aber tief im Innersten wußte er, daß 98 von 100 Menschen, die er rettete, exakt genauso viel jüdisches Blut hatten wie die Tausende, die er in die Gaskammern gehen ließ.“¹⁴

Aus „Volljuden“ wurden so „Voll-“ oder „Teilarier“ gemacht. Damit ist das Hauptziel seines Wirkens angedeutet, nämlich die Rettung möglichst vieler Juden durch deren Aufnahme in sog. Rückstellungslisten, oft aufgrund gefälschter oder großzügig anerkannter Abstammungsnachweise. Die Strategie der bewußten „Arisierung“ zahlreicher Juden wurde damals unter den Eingeweihten als „Calmeyern“ bezeichnet.

Nach außen spielte Calmeyer den gesetzestreu, hochspezialisierten Fachmann des Rassenrechts und der NS-Rassenpolitik. Wenn es zu kritischen Interventionen seitens der vorgesetzten Reichsbehörden kam, berief er sich auf seine Pflicht zur strikten Einhaltung der geltenden Vorschriften. Er nutzte den *Anschein*

¹² Aussage gegenüber dem BNV am 22.10.1945, NIOD, Doc. I, 271, 3.

¹³ Schreiben des RA van den Dries an Prof. Dr. Louis de Jong vom 22. Juli 1975, NIOD, Doc. I, 271, 12.

¹⁴ B.J. Stokvis, *Advocaat in bezettingstijd*, 1968, S. 35.

der Legalität, um die Ziele des mörderischen Systems mit dessen eigenen Mitteln zu unterlaufen. Dabei kam ihm zugute, daß er als juristische Kapazität in allen Fragen der Gestaltung und Anwendung des NS-Rassenrechts auch bei seinen hochrangigen Gegenspielern in der SS, der Sicherheitspolizei und dem Sicherheitsdienst hohes fachliches Ansehen genoß. Geschützt wurde er ferner durch das Vertrauen, das der Reichskommissar für die Niederlande Seyß-Inquart und sein Vorgesetzter Dr. Stüler in ihn setzten.

IV.

In den Niederlanden lebten bei Beginn der deutschen Besetzung etwa 140.000 Juden. 107.000 von ihnen, das sind 76 %, wurden deportiert und umgebracht. In Belgien waren es 40 %, in Frankreich 25 %, in Dänemark weniger als 5 %.

Die Zahl der von Calmeyers Abteilung als „Zweifelsfälle“ zu entscheidenden Abstammungsverfahren summierte sich bis 1944 auf etwa 5700. Etwa 3700 (65 % davon) wurden als nicht meldepflichtig eingestuft und entgingen so den Vernichtungslagern. Das waren allerdings nur 4 % der Gesamtzahl der niederländischen Juden. Zu dieser Gruppe gehörten auch solche Antragsteller, die echte „arische“ Abstammungsdokumente vorweisen konnten, also nicht durch Auslegungstricks oder Fälschungen gerettet werden mußten.

Die Strategie der bewußten „Arisierung“ zahlreicher Juden wurde damals unter den Eingeweihten als „Calmeyern“ bezeichnet

Nach den vorliegenden Quellen hatte die Spruchpraxis der von Calmeyer geleiteten Dienststelle den deutlichen Trend, unter Ausnutzung aller Ermessensspielräume, aber auch außergesetzlicher Tricks, im Zweifel zugunsten der meist jüdischen Antragsteller zu entscheiden. Daß Calmeyer dabei stets bestrebt war, den Schein der Legalität dieser Entscheidungen nach außen wahren und belegen zu

können, war die unverzichtbare Voraussetzung, wenn diese Strategie des verdeckten „*Rettungswiderstandes*“ dauerhaft Erfolg haben sollte.

Die genaue Zahl der Juden, die durch die vielschichtigen Taktiken von Calmeyer und seinen Mitarbeitern vor der Deportation und Ermordung gerettet wurden, ist unsicher. Er hat sich zusätzlich für die Anerkennung und Erhaltung der sog. „privilegierten Mischehen“ zwischen Ariern und Juden eingesetzt, ein Bestreben, das auch von Seyß-Inquart begünstigt wurde. Etwa 8000 bis 9000 Partner solcher Mischehen mit ihren Kindern blieben durch seine Verzögerungstaktik von der Deportation verschont.

Die Last seiner Rolle wird nur deutlich, wenn man sich vor Augen rührt, daß er in vielen Fällen gegen die Antragsteller entscheiden mußte, weil bei Ausschöpfung aller Interpretationsmöglichkeiten, Verzögerungstaktiken und Tricks ihre Zugehörigkeit zum Judentum nicht zu widerlegen war. Calmeyer wußte, daß er mit seinen Entscheidungen im Einzelfall zum Herrn über Leben und Tod geworden war. Er hat diese Rolle mehr als zwei Jahre durchgehalten. Ihm war klar: Einerseits wirkte er dabei mit, daß unschuldige Menschen von einem Unrechtsregime ermordet wurden; andererseits konnten durch seine Entscheidungen viele Menschen gerettet werden, die sonst dem sicheren Tod anheimfielen.

Calmeyer wußte, daß er mit seinen Entscheidungen im Einzelfall zum Herrn über Leben und Tod geworden war

Welche Motive ihn getrieben haben, darüber gehen die Meinungen in der historischen Forschung und Meinungsbildung auseinander, auch in der niederländischen Literatur. Das mag im Hinblick auf die im Vergleich mit anderen besetzten Ländern außerordentlich hohe „Todesrate“ der niederländischen Juden spezielle Gründe haben. Calmeyers Bild und die Deutungen seines Verhaltens sind bis heute umstritten geblieben.¹⁵

¹⁵ Vgl. die zahlreichen Hinweise bei Mathias Middelberg, Hans Calmeyer – Schindler oder Schwindler?, sowie die übrigen Beiträge in T. Schneider / J. Castan (Hrsg.), Hans

Die einen halten ihn für „undurchsichtig, dubios und in seinen Entscheidungen unberechenbar“ (Abel Herzberg, nl. Historiker, 1945) oder für einen „Förderer des reibungslosen Ablaufs der Deportationen“ (Conrad Stuldreher, nl. Historiker, 1998). Er sei ein merkwürdiger Mann gewesen, ein Jurist von Format, hyperintelligent und ehrlich, mit Abneigung gegen das Hitlerregime, aber auch widerspenstig, nervös und wechselhaft. Er habe sich zwar von den Beschwerdeführern und ihren Anwälten bewußt betrügen lassen, habe aber verlangt, daß man ihn *sachkundig betrog*, so daß er seine Entscheidungen vor seinem amtlichen Gewissen und vor den ihn umgebenden Überwachungsinstanzen, SS und Gestapo, vertreten konnte. Er sei „launisch und ein schwieriger Charakter“ gewesen (so der nl. Rechtsanwalt Benno J. Stokvis). Dagegen meint der nl. Jurist Nijgh, die vermeintliche Launenhaftigkeit sei ein Mittel Calmeyers gewesen, nach außen den Abstand zu den nl. Anwälten der Beschwerdeführer zu betonen, um bei der SS seine Glaubwürdigkeit nicht zu verlieren.

Andere heben hervor, daß ihm Hunderte von Juden das Leben verdanken und ein Parteimann auf seinem Platz eine Katastrophe gewesen wäre (Jacob Presser, nl. Hist., 1965). Hätte ein normaler deutscher Beamter, etwa gar ein Parteigenosse, auf seinem Platz gesessen, so wäre es nahezu unmöglich gewesen, überhaupt jemanden zu retten (so Rechtsanwalt van Proosdij, 1946). Wieder andere sehen in ihm ein „großes Vorbild“ an Selbstlosigkeit, Idealismus, Lebens- und Menschenfreundlichkeit (Peter Niebaum, Calmeyer-Biograph, 2003).

Was hat ihn bewegt, den Massenmord an den niederländischen Juden zu sabotieren, soweit es in seinen Kräften stand?

Was hat ihn bewegt, den Massenmord an den niederländischen Juden zu sabotieren, soweit es in seinen Kräften stand?

Präzise Angaben von ihm selbst dazu fehlen. Calmeyer war, das ist die heute ganz überwiegende Überzeugung der Historiker, ein Gegner der nationalsozialistischen Ausrottungspolitik gegenüber den Juden. Außer Zweifel steht, daß seine Behörde in großer Zahl gefälschte Abstammungsnachweise akzeptiert hat. Daß er als Leiter der Entscheidungsstelle für Abstammungsfragen in Den Haag sehr viele niederländische Juden gerettet hat, gilt als erwiesen. Sicher ist auch, daß durch die von Calmeyer veranlaßten, förmlichen Beschwerdeverfahren Tausende von Juden wertvolle Zeit gewannen, etwa um unterzutauchen.

V.

Die Stadt Osnabrück hatte ihrem Sohn 1995 postum die Ehrenbürgerwürde verliehen. Als der niederländische Historiker Conrad Stuldreher 1998 Zweifel an der Integrität Calmeyers äußerte, ließ die Stadt im Jahr 2000 durch eine nl. Historikerin¹⁶ ein Gutachten erstellen. Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, es sei *erwiesen*, daß Calmeyer als Leiter der Entscheidungsstelle für Abstammungsfragen *vielen niederländischen Juden gerettet* habe. Er habe mit dem Beschwerdeverfahren für Zweifelsfälle ein Schlupfloch gebaut. Von den etwa 5000 erfaßten Zweifelsfällen seien durch seine Entscheidungen 3000 dem Holocaust entkommen. Seine Motive seien aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Ein *aktiver* Widerstandskämpfer nach dem Vorbild der „Weißen Rose“ sei er wohl nicht gewesen.

Joachim Castan, Historiker und Kurator der Ausstellung „Hans Calmeyer und die Judenrettung in den Niederlanden“, meint dazu:
„Calmeyer – das ist eine komplexe Figur, die sich einfachen Erklärungsmustern bis heute beharrlich entzieht. Belegbar hat er durch sein Wirken Tausende von Juden vor der Deportation gerettet – dieses Tun als Funktionsträger innerhalb eines mörderischen Systems macht ihn zur Ausnahmeerscheinung in dieser Zeit des kollektiven

¹⁶ Dr. Geraldien von Frijtag Drabbe Künzel vom niederländischen Institut für Weltkriegsdokumentation.

Rassenwahns. In den Akten bediente er sich dabei intelligent der Sprache der Verfolger ... Die Schuld, die er unweigerlich bei ablehnenden Entscheiden auf sich lud, verfolgte und belastete ihn sein restliches Leben lang. “

Calmeyer war seiner Natur nach *kein geborener Widerstandskämpfer*, kein strahlender Held oder opferbereiter Märtyrer. Er hat in den 26 Jahren zwischen seiner Heimkehr aus der Internierung 1946 und seinem Tod 1972 über sein Tun im Reichskommissariat nie öffentlich gesprochen oder geschrieben. In dem Referat, das Dr. Joseph Michman für die Behörde von Yad Vashem erstattet hat, heißt es, er habe nach dem Krieg, wie viele, die Mut und Geistesgegenwart unter großem Druck bewiesen hatten, eine schwere Depression erlitten. Weiter schreibt Michman 1991 in einem Brief:

„Es besteht ein Konsens unter den Historikern, die sich mit der holländischen Zeit befaßt haben, daß er ... Risiken auf sich genommen hatte, die ihn ins KZ hätten bringen können.“

Michman, der als Jude Joop Melkman die Verfolgung in den Niederlanden überlebt hatte, äußerte im Oktober 1999:

„Calmeyer war sehr wohl der Schutzengel der Juden. Obwohl ihm selbst KZ oder gar Todesstrafe drohte, hat er in einer Art und Weise manövriert, die Bewunderung verdient.“¹⁷

Calmeyer selbst schrieb am 27. September 1965 an den niederländischen Historiker Jacob Presser:¹⁸

„Ich bin mit mir, vor allem aber mit unser aller Schuld und unser aller Versagen bis heute nicht fertig geworden ... Ich bin noch heute verzweifelt. Darüber hinaus bin ich zu der Überzeugung gekommen: Verzweifelt zu sein, verzweifelt zu bleiben, das ist die einzige würdige und wertvolle Haltung, die wir gegenüber dem Geschehen und bei dem Versuch, das Geschehene zu beurteilen und zu verarbeiten, einnehmen müssen ... Es ist ein außerordentlich zweideutiger Bursche, den Sie unter dem Namen Hans Calmeyer, vielleicht zu umfangreich, in den zwei Bänden behandeln...“

¹⁷ Neue Osnabrücker Zeitung v. 11. Oktober 1999 („Wer alle Juden retten wollte, rettete niemanden“).

¹⁸ Jacques Presser, Odergang, De vervolging en verdelging van het nederlandse jodendom, 1940-1945, 's-Gravenhage: Nijhoff 1965.

Vielleicht ist es generell angebracht, vor Biographien zu warnen, die von dem Dargestellten ein geschlossenes Bild, eine Art Helden- oder Heiligenlegende zu entwerfen versuchen. Das Leben erschafft keine *Idealtypen*, sondern Menschen mit Stärken und Schwächen, mit Irrtümern und dem Mut, besseren Einsichten zu folgen. Ich erwähne das gerade in Münster angesichts der Diskussion, die jüngst um die Rollen des soeben seliggesprochenen Kardinals von Galen und des Münsteraner Philosophen Josef Pieper entstanden ist. Beide waren Gegner des Nationalsozialismus, aber beide nicht von Anfang an und ungeteilt, beide nicht ohne Umwege und Anpassungen.

Diktaturen lassen oft auch die Menschen, die sich gegen ihre Ziele auflehnen, schuldig werden

Auf besonders eindrückliche Art zeigt das Schicksal Calmeyers eines deutlich: Diktaturen lassen oft auch die Menschen, die sich gegen ihre Ziele auflehnen, schuldig werden. Calmeyer wußte, daß er in seiner Rolle Schuld auf sich lud, indem er mit der Zurückweisung von Beschwerden die Betroffenen in den Tod schickte. Er blieb auf seinem Posten und konnte so helfen, Menschenleben zu retten. Er war, äußerlich gesehen, ein funktionierendes Werkzeug der Mordmaschinerie des Terrorsystems. Wer kann die Einsamkeit Calmeyers in den Jahren zwischen 1941 und 1944 ermessen? Wie war ihm zumute in jener Stunde 1941, als er sich zu seinem inneren Aufstand gegen das mörderische Regime entschied? Er wurde, sieht man von seinen wenigen, von ihm ausgewählten Mitarbeitern ab, nicht von der Solidarität und Geborgenheit einer organisierten Widerstandsgruppe getragen. Die Last der Verantwortung für das, was seine Dienststelle entschied, trug er allein.

Ich gestehe gern, daß mich das Schicksal Hans Calmeyers, je mehr ich davon erfuhr, in seinen Bann geschlagen hat. Warum? Der Beobachter von heute ist gefesselt von dem einsamen Überlebenskampf, den er einerseits für die beschwerdeführenden Juden und andererseits für sich selbst führt. Wer von uns hätte den Mut gehabt, allein auf sich gestellt über Jahre hin diese Doppelrolle zu

spielen? Wann und warum hat er sich entschlossen, sein Leben aufs Spiel zu setzen und das Mörderregime zu unterlaufen? Er hat dieses Geheimnis mit ins Grab genommen.

An seinem Schicksal werden die tragischen Widersprüche sichtbar, in die ein Mensch gerät, der sich bewußt auf die Mitarbeit in einem verbrecherischen System einläßt und täglich neu entscheiden muß, wie weit er in seinem heimlichen, mißtrauisch beäugten Widerstand gehen kann, wenn er seine Ziele erreichen und selbst überleben will. Er wird Teil des Mordsystems, um Morde verhindern zu können. Der Erfüllungsgehilfe der Massenmorde wird zum Retter der Gefährdeten. Das Zwielicht dieser Rolle ist offenkundig und war ihm selbst voll bewußt. „Ich bin noch heute verzweifelt“, schreibt er 1965. Ebenso unübersehbar ist die Charakterstärke, die es für sein Handeln brauchte.

Die tragische Verstrickung, in die viele aktiv Handelnde des Widerstandes in allen seinen Spielarten gerieten, wird in der Geschichtsschreibung dazu oft übersehen oder verdrängt. Aber gerade dieses grausame Spannungsverhältnis zwischen Anpassung, Kompromiß und Widerstand bewußt anzunehmen und auszuhalten, das ist vielleicht eine der großen Leistungen, die am Beispiel Calmeyers ins Auge fallen. Calmeyer hat zu keiner Zeit den Helden oder Heiligen gespielt – im Gegenteil: Er hat nach seiner Haft in Scheveningen und seiner Rückkehr nach Deutschland zu seinem Tun während der Besatzungszeit beharrlich geschwiegen. Verständlicherweise hatten es Angehörige der deutschen Besatzungsmacht mit Leitungsfunktionen in den Niederlanden besonders schwer, als Retter von jüdischen Menschen anerkannt zu werden.

VI.

Das Handeln Calmeyers legt es nahe, genauer und differenzierter über die unterschiedlichen Erscheinungsweisen des Widerstandes gegen staatliches Unrecht in totalitären Systemen nachzudenken. Die möglichen Handlungsformen des Widerstandes sind so vielfältig und verschieden wie die Beweggründe und Mittel derer, die sich zur Auflehnung gegen herrschende Unrechtssysteme entschließen. In der deutschen Diskussion zu den Merkmalen des rechtmäßigen

Widerstandes standen verständlicherweise lange Zeit die Versuche des militärischen Widerstandes der am 20. Juli 1944 Beteiligten im Vordergrund. Sie werden in der Regel mißverständlich als „aktiver“ Widerstand bezeichnet. Ihr Ziel ist die Beseitigung eines bestehenden Unrechtsregimes auch im Wege der Tötung der Machthaber. Die sittliche Rechtfertigung einer solchen Befreiung von ungerechter Herrschaft durch die Tötung der Herrschenden ist unter dem Stichwort „Tyrannenmord“ in der europäischen Geschichte vielfach erörtert worden.

Dieser kollektiv organisierte Widerstand schafft unvermeidlich Risiken, deren mögliche Schadensfolgen nicht nur die Träger des Widerstandes, sondern weite Kreise der Bevölkerung treffen können. Seit Thomas v. Aquin gilt es daher als eine Voraussetzung rechtmäßigen aktiven Widerstandes, besonders eines „Tyrannenmordes“, daß bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände eine vertretbare Erfolgchance der Aktion besteht und daß ein Mißerfolg das bestehende Unheil nicht noch vergrößert. Auch dem Attentat des 20. Juli 1944 sind, besonders im „Kreissauer Kreis“, heftige Diskussionen über die Zulässigkeit der Tötung Hitlers vorausgegangen. Die moralischen Bedenken der Verschwörer in dieser Frage waren lange so groß, daß sie möglicherweise im Ergebnis zum Scheitern der Aktion beigetragen haben. Wer die verbrecherische Spitze eines totalitären Unrechtsregimes beseitigen will, muß wohl bereit sein, diese ohne Zögern notfalls auch physisch zu liquidieren.

Die Formen des Widerstandes sind so vielfältig wie die Beweggründe und Mittel derer, die sich zur Auflehnung entschließen

Eine ganz andere Form des Widerstandes zeigt sich dort, wo einzelne Menschen sich aus Gewissensgründen weigern, einem verbrecherischen System den Treueid zu schwören oder Kriegsdienst mit der Waffe zu leisten. Auch die offene Nennung der Untaten des Unrechtsregimes in Predigten oder anderen Verlautbarungen (Pfarrer Niemöller, Probst Lichtenberg, Bischof v. Galen) gehören zu dieser

Kategorie. Die Handelnden gefährdeten nicht zugleich andere, sondern nur sich selbst.

So beachtenswert wie befremdlich ist hier eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14.7.1961.¹⁹ Ein Soldat hatte nach dem gerichtlich festgestellten Sachverhalt im Jahr 1939 „aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus“ den Kriegsdienst verweigert und war deshalb zu dreieinhalb Jahren Festungshaft verurteilt worden. Das Gericht lehnte einen Entschädigungsanspruch des Soldaten nach dem Gesetz zur Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung vom 18.9.1953 ab. Sein Widerstand sei nicht rechtmäßig gewesen. Als rechtmäßig und entschädigungswürdig könne Widerstand nur dann gelten, wenn die Widerstandshandlung „geeignet war, der NS-Gewaltherrschaft Abbruch zu tun“, also eine gewisse Aussicht auf Erfolg habe. Die Wehrdienstverweigerung des Soldaten sei aber eher unbedeutend, der durch seine Dienstverweigerung verursachte „Kräfteausfall für die deutsche Wehrmacht verschwindend gering“ und eine wirkungslose „Einzelaktion“ gewesen.

Es handelt sich um eine offensichtliche Fehlentscheidung.²⁰ Der BGH erklärt darin die einzelnen Bürgerinnen und Bürger eines Unrechtsstaates entgegen ihrem Gewissen für unbeschränkt gehorsampflichtig, wenn und weil sie keine reale Chance haben, das Regime zu stürzen. Nach dieser Auffassung des BGH wäre der tausendfache Widerstand der „kleinen Leute“ im Dritten Reich wie in der DDR immer bereits im Ansatz rechtswidrig gewesen, weil und soweit sie nicht erwarten konnten, mit ihrem Tun die unrechtmäßige Gewaltherrschaft zu stürzen. Der Kreis der „*Weißten Rose*“ hätte ebenso unrechtmäßig gehandelt wie die Kriegsdienstverweigerer im NS-Regime aus religiösen Gründen (274 Todesurteile) sowie die vielen Tausende politischer Häftlinge in den Konzentrationslagern,

¹⁹ BGH, Urteil vom 14.7.1961 – IV ZR 71/61 – NJW 1962, 195. Im Ansatz ähnlich BVerwG v. 12.10.1960, RzW 1961, 67 f mit dem Leitsatz: „Politisch sinnvoll ist der Widerstand dann, wenn er sich in Handlungen äußert, die dazu bestimmt und, wenigstens in der Vorstellung des Täters, auch dazu geeignet sind, das abgelehnte Regime über den Einzelfall hinaus zu beeinträchtigen.“

²⁰ Kritisch A. Arndt NJW 1962, 430; P. Schneider AöR 89 (1964), 1 ff. (18); S. Grundmann, in Ev.StL., Sp. 2897; K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 1980, S. 1498 ff.

Gefängnissen und Zuchthäusern, die ihrer NS-feindlichen Gesinnung und Haltung Ausdruck gegeben haben und deswegen inhaftiert oder umgebracht wurden. Das Kennzeichnende für diesen individuellen Widerstand durch die Verweigerung des „Mitmachens“ ist, daß die Handelnden keine Gefahren für Dritte verursachen, sondern nur mit ihrer Person, mit ihrer Freiheit, mit ihrem Leben für ihr Tun einstehen. In einer Entscheidung vom 9. März 1966 zum Bundesentschädigungsgesetz, in der es um das dauerhafte (verbotene) Abhören von Auslandssendern während des Krieges ging, hat derselbe vierte Zivilsenat des BGH die gegenteilige Auffassung vertreten:²¹

„Darauf, ob der Beitrag, den der einzelne auf diese Weise zur Bekämpfung des NS leistete, für sich betrachtet geringfügig war und von ihm nennenswerte Wirkungen nicht ohne weiteres ausgehen konnten, kommt es nicht an (Urteil des Senats RzW 1965, 263 Nr. 10) ... Widerstandshandlungen i.S. des BEG setzen eine sittliche Entscheidung, nicht aber bestimmte Erfolgsaussichten voraus.“

Dasselbe gilt für die von Hans Georg Calmeyer geübte Form des *Rettungswiderstandes*. Er hat ein besonders markantes Beispiel für ungezählte ähnlich mutige Verhaltensweisen vieler Einzelner gegeben. Auch er konnte mit seinem Tun das NS-Regime nicht beseitigen und wußte das sehr genau. In diese Gruppe gehören die zahllosen, meist unbekanntes Frauen und Männer, die Juden, Zwangsarbeitern oder flüchtenden Kriegsgefangenen Unterschlupf gewährten und ihre Flucht oder ihr Untertauchen ermöglichten. Diese Formen der individuellen Auflehnung gegen die Herrschaft des Terrors und der Menschenverachtung nicht als rechtmäßigen Widerstand anzuerkennen, wie das der BGH 1961 tat, würde bedeuten, die insgesamt seltenen Fälle von Mut und Zivilcourage gegenüber dem verbrecherischen Regime noch nachträglich zu ächten.

Die Gesamtproblematik wurde nach 1989/1990 bei der Anwendung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vom 29.10.1992 in Deutschland erneut aktuell. Es ging dabei um die Aufhebung

²¹ BGH – IV ZR 49/65 (Berlin), RzW 1966, 410. Die Aufgabe der Grundsätze in der Entscheidung vom 14. Juli 1961 wird nicht erwähnt.

rechtsstaatswidriger Verurteilungen von Menschen, die gegen das DDR-Regime Widerstand geleistet hatten.²²

Der BGH hat mit der zitierten Entscheidung von 1961 objektiv die Unrechtsjustiz totalitärer Systeme, die solche Akte der Menschlichkeit mit brutalen Strafen belegte, mittelbar gebilligt. Die Entscheidung steht in einer Reihe mit einem anderen Urteil des Gerichts von 1956. Die Angehörigen eines SS-Standgerichts in Flossenbürg, Huppenkothen und Dr. Thorbeck, die am 6. April 1945 Dietrich Bonhoeffer, Admiral Canaris, Hans von Dohnany, Hauptmann Gehre, General Oster und den Heereschefrichter Dr. Sack zum Tode verurteilt hatten, waren von der Vorinstanz wegen Beihilfe zum Mord zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden. Der BGH hob dieses Urteil auf und sprach die Angeklagten vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord frei. Das SS-Standgericht sei ein ordnungsgemäßes Gericht gewesen. Die Verurteilten hätten „nach damals geltenden und in ihrer rechtlichen Wirksamkeit an sich nicht bestreitbaren Gesetzen“ Hoch- und Landesverrat begangen. Die Verurteilung Huppenkothens ließ der BGH nur deshalb bestehen, weil er auch noch bei der Vollstreckung der Urteile mitgewirkt hatte, ohne die dazu notwendige Bestätigung durch den ‘obersten Gerichtsherrn’ eingeholt zu haben. An der Entscheidung wirkte ein Richter mit, der in der NS-Zeit Beisitzer eines Sondergerichts war und später als ‘Oberkriegsgerichtsrat’ amtierte.

*Das Versagen der Nachkriegsjustiz ist eine düstere Epoche
der deutschen Rechtsgeschichte*

Zu Recht hat der derzeitige Präsident des BGH, Prof. Dr. Günter Hirsch, in einer Ansprache zum 100. Geburtstag von Hans v. Dohnany am 8. März 2002 festgestellt, für dieses Urteil müsse man sich schämen. Es ist, wie gezeigt, leider nicht das einzige. Das Versagen

²² Vgl. etwa Bezirksgericht Meiningen, Beschluß vom 7.4.1992 (VIZ 1992, 248 zu Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch im Umkreis des 17. Juni 1953; OLG Dresden, Beschluß vom 24.2.1994 (VIZ 1994, 371) zur öffentlichen Verbrennung von DDR-Fahnen am 20. Jahrestag der Gründung der DDR; LG Dresden, Beschluß vom 4.10.1989 zur Beteiligung an Demonstrationen am Dresdener Hauptbahnhof vom 4.10.1989 (Sachbeschädigung und Widerstand gegen staatliche Maßnahmen).

der Nachkriegsjustiz ist eine düstere Epoche der deutschen Rechtsgeschichte. Viele Justizmorde in den beiden deutschen Diktaturen blieben ungesühnt. Erst spät, nämlich angesichts der Konfrontation mit dem Justizunrecht in den vierzig Jahren der DDR, hat sich der BGH zu der Einsicht bekannt, daß die gescheiterte strafrechtliche Verfolgung der nationalsozialistischen „Blutjustiz“ zu erheblichen Teilen durch die fehlerhafte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verursacht wurde, wie der fünfte Strafsenat des BGH in einem Urteil vom 16.11.1995 (BGHSt 41, 317). Solche Einsichten kommen in der Regel zu spät. Im Falle der Rechtsprechung ist das kaum als Zufall zu werten. Die von den obersten Bundesgerichten praktizierte, fälschlich „objektiv“ genannte Methode der Gesetzesauslegung, der auch der BGH bis heute anhängt, begünstigt willkürliche Entscheidungen nach den subjektiven Regelungsvorstellungen der Rechtsanwender. Diese in der Nachkriegszeit maßgeblich von Karl Larenz vertretene und fortentwickelte Methode wurde in Deutschland nach 1933 im Rahmen der damals von den Machthabern gewünschten und von Larenz mitbetriebenen „völkischen Rechtserneuerung“ herrschend. Sie verschafft den Rechtsanwendern weite, nahezu beliebige Spielräume für richterliche *Normsetzungen* im Sinne der wechselnden Zeitgeister unter dem Gewand wissenschaftlicher Gesetzesauslegung. Die obersten Bundesgerichte berufen sich in Auslegungsfragen regelmäßig auf die „Methodenlehre der Rechtswissenschaft“ von Larenz, der die methodische, maßgeblich unter seiner Führung betriebene Umdeutung der gesamten Rechtsordnung im Nationalsozialismus in den sechs Auflagen seines Buches mit keinem Wort erwähnt.

Hans Georg Calmeyer, der als Beispiel für den einsamen Widerstand aus Gewissensgründen gelten darf und der keine Hoffnung haben konnte, etwa das NS-Regime zu beseitigen, ging es ähnlich. Die israelische Forschungs- und Gedenkstätte Yad Vashem hat Hans Georg Calmeyer 1992 wegen seiner Verdienste um die Rettung vieler niederländischer Juden postum den Titel „Gerechter der Völker“ verliehen. Die Stadt Osnabrück ehrte ihn 1995 mit ihrer höchsten Auszeichnung, der Justus-Möser-Medaille.²³ Hans Georg Calmeyer

²³ Zur Würdigung Calmeyers vgl. auch Avi Primor, „... mit Ausnahme Deutschlands“ – Als Botschafter Israels in Bonn, Berlin 1997, Teil VIII.

gehört zu der großen, überwiegend anonymen Gruppe, die Arno Lustiger „Retter die keiner mehr kennt“ genannt hat (FAZ v. 28.1.2004). Er sollte, gerade als Stellvertreter der vielen unbekanntem Retter jener Epoche, nicht vergessen werden.

Prof. Dr. iur. Dres. h.c. Bernd Rütters

Der Autor ist Professor em. für Zivilrecht und Rechtstheorie an der Universität Konstanz.

Quelle: Anwaltsblatt. Hg. Deutscher Anwaltverein, Bonn. Jg. 56 (2006), Nr. 5, S. 309-316.²⁴

Ausstellung:

Hans Calmeyer – ein Rechtsanwalt im Unrechtsstaat
Eröffnungsvorträge: Donnerstag, 25. Mai, 11.00 Uhr

Die Ausstellung erinnert an eine Geschichte, die unglaublich klingt. Hans Calmeyer, Schlüsselfigur für die Anwendung der Nürnberger Gesetze im Reichskommissariat für die besetzten niederländischen Gebiete, rettete in seiner Funktion mehrere tausend Juden vor der Deportation. Die von Dr. Joachim Castan im Auftrag der DAV-Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht in NRW konzipierte Ausstellung mit Dokumenten über das Wirken Calmeyers wird im Rahmen des Anwaltstages eröffnet. Zum Leben von Calmeyer siehe in diesem Heft Rütters, S. 309.

Quelle: Anwaltsblatt. Hg. Deutscher Anwaltverein, Bonn. Jg. 56 (2006), Nr. 5, S. 332.

²⁴ Schreibfehler und Irrtümer wurden vom Vorstand der HCI stillschweigend korrigiert.